

Satzung der Gemeinschaft der Vereine Hetzerath e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gemeinschaft der Vereine Hetzerath e.V.“ (GdV) und hat seinen Sitz in Erkelenz-Hetzerath. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. VR 4444 eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer sowie der Heimatpflege sowie die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Ausrichtung karnevalistischer Veranstaltungen
2. Veranstaltung des Volkstrauertages
3. Koordination der Termine für die Mehrzweckhalle
4. Erstellung und Führung der Dorfhomepage

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können alle in Hetzerath ansässigen und in das Vereinsregister eingetragenen Vereine werden.

Der Vorstand kann Personen zur Aufnahme zulassen, die nach seiner Überzeugung Gruppierungen in Hetzerath vertreten.

Grundlage für die Aufnahme ist der schriftliche Antrag an den Vorstand.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt endet durch schriftlichen Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nach dem Monat der Erklärung.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Delegiertenversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Der Austritt erfolgt sofort, wenn sich ein Mitgliedsverein selbst auflöst.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben möglichst keinen Beitrag zu zahlen. Die Delegiertenversammlung kann die Erhebung eines Beitrags beschließen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der 1. Geschäftsführer
4. der 2. Geschäftsführer
5. der 1. Kassierer
6. der 2. Kassierer
7. ein Beisitzer

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dies sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer sowie der 1. Kassierer. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verein. Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn die Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtungen die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich haftbar gemacht werden. Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- oder Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vor vertragsrechtlichem Abschluss des Mehrheitsbeschlusses der Delegiertenversammlung. Die Tagesordnung der entsprechenden Delegiertenversammlung muss den Beratungspunkt vorsehen. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Als letzter Termin für diese Versammlung gelten 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Den Termin legt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über alle Versammlungen führt der Geschäftsführer Protokoll. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden. Jedes Protokoll muss dem Vorstand bzw. den Mitgliedern vor der nächsten Vorstandssitzung bzw. Delegiertenversammlung vorliegen. Es wird mit einfacher Mehrheit angenommen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für das Mitglied übt der/die Vorsitzende oder eine vom Verein bestimmte vertretende Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied kann durch maximal zwei Vertreter seines Vereines bei der Delegiertenversammlung vertreten werden.

Anträge zu den Delegiertenversammlungen kann jedes Mitglied stellen.

Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn die Delegiertenversammlung ihnen mit einfacher Mehrheit das Vertrauen entzieht.

§ 12 Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Der amtierende Vorstand führt bis zur Neuwahl eines Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihren Ämtern aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung Vereinsmitglieder für die kommissarische Übernahme der freien Ämter.

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in schriftlicher oder mündlicher Form ein. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Kassenprüfung

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer in Folge ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Versammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde, mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereinsmitglieder (Vereine), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Hetzerath, den 12. Mai 2022

Die Vertreter der Delegiertenversammlung:

Elterninitiative Hetzerath e.V.

Freiwillige Feuerwehr Hetzerath

Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.

Musikverein St. Josef Hetzerath 1965 e.V.

My Verein Hetzerath

St. Josef Schützenbruderschaft zu Hetzerath e.V.

TTC 1979 Hetzerath e.V.

TUS Hertha Hetzerath 1920 e. V.

Für den GdV Vorstand:
